

Beschlussvorlage
vom 07.05.2025

öffentliche Sitzung

**Stipendien für Meisterinnen und Meister in der
StädteRegion Aachen - Antrag der FDP-
Städteregionstagsfraktion vom 27.11.2024**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
21.05.2025	Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus (Vorberatung)
22.05.2025	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
10.07.2025	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag beauftragt die Verwaltung, die Konzepterstellung für ein Stipendienprogramm für angehende Meisterinnen und Meister in der gesamten StädteRegion Aachen weiterzuführen und das Konzept dem Städteregionstag in einer seiner nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt zur Umsetzung des Stipendienprogramms ab dem Haushaltsjahr 2026 Mittel in Höhe von 25.000 Euro jährlich in die Haushaltsplanungen aufzunehmen.

Sachlage

Die FDP-Städteregionstagsfraktion hat mit Schreiben vom 27.11.2024 beantragt, den Tagesordnungspunkt „Stipendien für Meisterinnen und Meister in der StädteRegion Aachen“ in die Tagesordnung aufzunehmen. (s. SV-Nr. 2024/0540). In der Sitzung des Ausschusses für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus vom 20.02.2025 wurde beschlossen, dass nach der grundsätzlichen Klärung durch die Bezirksregierung hinsichtlich der finanziell unschädlichen, d.h. nicht zu verrechnenden Vergabe von Stipendien mit anderen Förderungen, ein Gesamtkonzept für ein Stipendienprogramm für angehende Meisterinnen und Meister in der gesamten StädteRegion Aachen zu erarbeiten ist und nach der Vorberatung im STRUK dann dem Städteregionstag vorzulegen ist (vgl. SV-Nr. 2024/0540-E1 sowie die Niederschrift zur Ausschusssitzung).

Zwischenzeitlich wurden erste Schritte für eine Konzepterstellung skizziert und darüber hinaus Recherchen durchgeführt, inwiefern die Vergabe von Stipendien für Meisterinnen und Meister, bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (kurz: AFBG, umgangssprachlich Aufstiegs-BAföG oder Meister-BAföG), förderschädlich ist bzw. sich reduzierend auf letztgenannte Leistungen auswirkt. Bis zur Klärung dieses Sachverhaltes mit der zuständigen Bewilligungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln, sollte die Konzepterstellung und der Beschluss zur

Vergabe von entsprechenden Stipendien vorläufig zurückgestellt werden.

Mit Schreiben vom 04.04.2025 haben die Kreise Düren und Euskirchen auf ihre entsprechende Anfrage eine Antwort mit rechtlicher Bewertung zur Anrechnung eines Stipendiums auf Förderleistungen nach dem AFBG erhalten, welche der Verwaltung vorliegt. In diesem Schreiben werden sowohl die Kriterien für eine Anrechnung solcher Stipendien, als auch für eine Nichtanrechnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen skizziert.

Somit wird nun eine rechtssichere Gestaltung eines Stipendienprogrammes ermöglicht, das einen tatsächlichen finanziellen Vorteil für die potenziellen Stipendiat_innen bietet, wenngleich im Detail weiterer Klärungsbedarf besteht.

Die Bezirksregierung erläutert dabei, dass das Problem der bisherigen Stipendien in den Kreisen Düren und Euskirchen aus der nicht zweckgebundenen Förderung durch die Stipendien resultiert. Grundsätzlich sollte ein solches Stipendium daher eine zweckgebundene Zuwendung sein, um anrechnungsfrei zu bleiben (mit Ausnahme der u.a. Regelung zu § 17 Abs. 1 S. 1 AFBG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BAföG).

Allerdings werden auch einige Zwecke ausgeschlossen, die bereits vom AFBG abgedeckt werden. Eine öffentlich geförderte Leistung oder sonstige Begabtenförderung darf dabei keine zweckidentische Förderung zum AFBG darstellen. Andernfalls muss eine Anrechnung auf Leistungen nach dem AFBG erfolgen.

Eine Anrechnung eines zweckungebundenen Stipendiums erfolgt nur dann nicht, wenn die Wertgrenze nach § 17 Abs. 1 S. 1 AFBG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BAföG nicht überschritten wird. Diese liegt i.d.R. bei einem Betrag, der im Förderzeitraum im Monatsdurchschnitt 300 Euro nicht übersteigt. Erfolgt die Förderung über das Stipendium zweckbestimmt, dann ist die Zahlung nur dann anrechnungspflichtig, wenn der Zweck des Stipendiums u.a. zur Deckung des Unterhalts bestimmt ist.

Somit darf das Stipendium keine Leistungen zur Deckung des Unterhalts darstellen (mit Ausnahme der o.g. Regelung zum Monatsdurchschnitt unter 300 Euro) und ebenfalls keine Kosten der Lehrveranstaltung im o. g. Sinne abdecken. Da z. B. Fahrt-, Aufenthalts- oder Materialkosten (welche keinem o.g. Zweck dienen) über das AFBG nicht förderfähig sind, könnten diese über ein Stipendium getragen werden. Sofern die Maßnahme nicht in Vollzeit stattfindet wäre die o.g. Regel zur Deckung des Unterhalts nicht mehr ausschlaggebend und eine solche Leistung ggf. möglich. Hierauf wurde in der Stellungnahme der Bezirksregierung jedoch nicht eingegangen. Hier wäre ggf. weiterer Klärungsbedarf mit der zuständigen Behörde.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, in enger Abstimmung mit der Stadt Aachen, den Kreisen Düren und Euskirchen, der Bezirksregierung sowie der Handwerkskammer und der Kreishandwerkerschaft die Konzepterstellung zur Vergabe eines Stipendiums für Meister_innen in der StädteRegion Aachen weiterzuverfolgen. Die Verwaltung sieht bei der Erstellung eines Konzepts für ein entsprechendes Stipendienprogramm mögliche Synergien in der Schaffung eines gemeinsamen Angebots des Meisterinnen- und Meisterstipendiums mit den genannten Kreisen. Hierzu sollte das Förderkonzept nicht nur analog zu den Förderrichtlinien der o. g. Kreise gestaltet, sondern möglicherweise ein regionales Meisterinnen- und Meisterstipendium einschl. eines gemeinsamen Auswahlgremiums (zuständige Dezernate, technische Berufskollegs, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaften und Gleichstellungsbeauftragte)

geprüft werden.

Um die erste Stipendienvergabe noch im kommenden Jahr 2026 umsetzen zu können, soll die Konzepterstellung bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Damit die finanziellen Mittel hierfür bereitstehen, sollen diese in die Haushaltsplanungen für 2026 und die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden. In Anlehnung an die bereits bestehenden, aber noch zu überarbeitenden Stipendienprogramme der Kreise Düren und Euskirchen sowie unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Region, beabsichtigt die Verwaltung im Rahmen der Konzepterstellung voraussichtlich fünf Stipendien für das Gebiet der neun Altkreiskommunen pro Kalenderjahr zu vergeben. Als Fördersumme eines Stipendiums werden aktuell 5.000 Euro pro Stipendium eingeplant. Die maximale Förderdauer soll drei Jahre betragen. Im Rahmen der Konzepterstellung ist ebenfalls noch zu klären, ob die Fördersumme einmalig (pro Jahr oder Lehrgang/Stipendium) oder gestaffelt (monatlich, halbjährlich) ausgezahlt wird. Darüber hinaus wird über Startzeiten der Förderperioden entschieden werden müssen, bspw. zu welchem Datum die Stipendien verliehen werden sollen und welche zahlungsrelevanten Zeiträume für die Förderung betrachtet werden. Hieraus ergeben sich dann noch zu konkretisierende Summen für die Haushaltsplanungen der folgenden Jahre. An dieser Stelle entstehen Diskrepanzen aufgrund unterschiedlicher Lehrgangsdauern (zwischen einem und drei Jahren) und damit einhergehend möglicher unterschiedlicher Förderzeiträume.

Bei der erstmaligen Vergabe der Stipendien in 2026 werden daher zunächst Haushaltsmittel in Höhe von maximal 25.000 Euro benötigt.

Abschließend zu klären ist zudem die Frage der Steuerpflicht eines solchen Stipendiums. Einkommensteuerfrei sind Stipendien laut § 3 Nr. 44 EStG, wenn sie der Ausbildung dienen, aus öffentlichen Mitteln stammen, keine Gegenleistung erfordern und angemessen sind. Das Meisterstipendium der StädteRegion Aachen könnte wegen der Verpflichtung zur fünfjährigen Tätigkeit vor Ort steuerpflichtig sein, abschließend wird die Verwaltung dies bis zur Entscheidung über das Stipendienkonzept mit der Finanzverwaltung klären. Ebenfalls sind noch weitere Fragen zur inhaltlichen und formellen Ausgestaltung in Abstimmungen mit den potenziellen Partnern und der Bezirksregierung zu klären.

Das Konzept zur Vergabe der Stipendien wird dem Städteregionstag und dem Fachausschuss planmäßig zu Jahresbeginn 2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Rechtslage

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe s KrO NRW ist der Städteregionstag zuständig für die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Mit Beschluss vom 10.04.2025 hat der Städteregionstag die Verwaltung beauftragt die Konzepterstellung und Prüfung eines solchen Stipendienprogrammes zu beginnen und ihm im Anschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Zur erstmaligen Vergabe der Stipendien in 2026 sollen bis zu 25.000 Euro im

Budget der Stabstelle 85 eingeplant werden. Es handelt sich um eine neue freiwillige Aufgabe und es entsteht ein zusätzlicher Aufwand, der nicht über entsprechende Einsparungen oder Mehrerträge gedeckt ist und somit über die Allgemeine Regionsumlage zu finanzieren wäre. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung, wenn wie vorgeschlagen beschlossen wird, im Gegensatz zu dem mit dem globalen Minderaufwand verfolgten Ziel stünde, die Regionsumlage zu entlasten.

Im Auftrag:
gez.: Terodde

Anlage/n

Keine